

Befreiungsmöglichkeit von Schüler*innen

wir möchten Ihnen von Seiten **des KM folgende Erläuterungen (gelb markiert)** weitergeben bzgl. des o.a. Sachverhalts:

...aus gegebenem Anlass bitten wir Sie, die Schulleitungen der Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie die Staatlichen Schulämter ausdrücklich auf die in Ziff. 2 unseres Schreibens vom 7. Mai 2020 (II.1-BS4363.0/130/15) getroffene Regelung hinzuweisen.

Für die durch die Schulleitung zu klärende Frage, ob der Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern mit Blick auf die aktuelle COVID 19-Pandemie individuell eine besondere Risikosituation darstellt und die Schülerin oder der Schüler daher aus zwingenden Gründen verhindert ist, am Unterricht oder einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 1 BaySchO), ist bis Pfingsten die Unterrichtung der Schule durch die Erziehungsberechtigten ausreichend. Auf die Vorlage eines ärztlichen Attests gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BaySchO wird demnach vorerst verzichtet.

Ergänzende Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter <https://www.km.bayern.de/ministerium/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html#allgemeines-unterrichtsbetrieb>. (E-Mail KM vom 11.05.2020)